

BUNDESWASSERSTRASSEN

-Informationen für die Sportschifffahrt-



BMVBW Abt. EW 24 Bonn, 2000 W 162 v

Geltungsbereiche :

- Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung
- Eingeschränkte SeeSchStrO
- Schifffahrtsordnung Emsmündung
- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
- Rheinschifffahrtspolizeiverordnung
- Moselschifffahrtspolizeiverordnung
- Donauschifffahrtspolizeiverordnung
- Hamburger Hafengesetz (Delegationsgebiet)

Grenzen:

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes
- seewärtige Grenze der Seeschifffahrtsstraßen nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.
Kartographie: Sonderstelle für Vermessungswesen beim Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
Vertrieb: Drucksachenstelle der WSV bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Postfach 6307, 30063 Hannover

Stauarten / Kanalstufen
in Bundeswasserstraßen:

- 0 nur Wehr
- Schiffsschleuse
- Hebewerk
- 1 zusätzlich Bootsschleuse
- 2 zusätzlich Bootsgasse
- 3 zusätzlich Bootsschleppse
- 4 zusätzlich Bootsstreife

Organisation:

- OST Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD)
- Sitz einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
- Sitz eines Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA)
- Grenze zwischen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
- Seenotrettungsstation der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
- Wasserschutzpolizei
- Ausstellungsraum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes